

13. Unterhaltspflicht des Ehemannes. Vertragsmäßige Festsetzung einer Unterhaltsrente zugunsten der Ehefrau für die Zeit des ehelichen Zusammenlebens und für die Zeit der Trennung.

B.G.B. §§ 1353 ff. 1360. 1361. 1614.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. Mai 1905 i. S. Ehefrau Sch. (kl.) w. Sch. (Bekl.). Rep. IV. 26/05.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien hatten am 4. April 1901 vor Notar einen Vertrag geschlossen, wonach der Ehemann sich verpflichtete, seiner Frau an Alimenten für die Dauer ihres Lebens den Betrag von monatlich 1000 *M* zu zahlen, auch zur Sicherstellung der Rente Hypothekforderungen verpfändete. In dem Vertrage war hervor-gehoben, daß der Frau die Unterhaltspflicht zustehen solle ohne Rücksicht darauf, ob die Ehegatten zusammenwohnten oder getrennt voneinander lebten. Nachdem sie sich im September 1902 getrennt hatten, klagte die Frau auf Zahlung der Rente. Das Berufungs-gericht wies den Anspruch insoweit ab, als er auf den Vertrag ge-stützt war. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Vertrag vom 4. April 1901 sei nichtig. Der Vertrag solle die Klägerin berech-tigen, nach ihrem freien Belieben und ohne Rücksicht darauf, ob ihr dazu ein gesetzlicher Grund zur Seite stehe (§ 1353 Abs. 2 B.G.B.), dauernd von dem Beklagten getrennt zu leben. Das widerspreche dem Gesetz; der Vertrag sei nichtig nach §§ 134. 138. Der Ver-trag treffe aber nicht bloß Vorsorge für den Fall einer Trennung, sondern wolle auch — wenigstens dem Wortlaute nach — den Fall regeln, daß die Parteien in ehelicher Gemeinschaft lebten. Insoweit verstoße er gegen § 1360 in Verbindung mit § 1614; denn für diesen Fall enthalte er einen Vergleich über die Höhe und den Um-fang des Unterhaltsanspruchs der Klägerin, sowie über seine — vom Gesetze abweichende — Art der Erfüllung. An die Stelle der durch die eheliche Gemeinschaft bedingten und vom Gesetze vorgeschriebenen unmittelbaren Gewährung des Unterhalts solle die Entrichtung der Geldrente treten, und deren Höhe solle sich nicht nach Maßgabe der Lebensstellung, des Vermögens und der Erwerbstätigkeit des Be-klagten bestimmen, sondern ein für allemal auf 12000 *M* jährlich festgesetzt sein. Während der ehelichen Gemeinschaft dürfe aber der Unterhalt der Frau nicht in einer Geldrente gewährt werden, sondern sei in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren, d. h. durch unmittelbare Beschaffung des Unterhalts. Zu-gleich liege aber in der vertragsmäßigen Festsetzung der Höhe des Unterhalts auf 12000 *M* jährlich ein Verzicht der Frau insoweit, als sie nach Abs. 1 des § 1360 berechtigt wäre, höhere Aufwendungen

für ihren Unterhalt vom Manne zu fordern. Der § 1614 verbiete jede vertragsmäßige Abmachung, die den gesetzlichen Unterhaltsanspruch vermindere. Eine solche vertragsmäßige Abmachung sei nichtig (§ 134) und nicht etwa in dem Sinne einseitig wirksam, daß sie zwar den Mann zur Entrichtung des vertragsmäßig festgesetzten Unterhalts nach Art und Höhe verpflichte, die Frau aber an die Abmachung nicht gebunden sei. Es bleibe noch die Frage zu erörtern, ob der Vertrag eine unter den Voraussetzungen des § 1361 erfolgende Trennung der Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Seite regeln wolle, und ob er gemäß § 139 insoweit gültig sei. Diese Frage sei zu verneinen. Der Vertrag erwähne mit keinem Wort, daß er sich auf eine gemäß § 1361 und § 1353 seitens der Klägerin herbeigeführte Trennung der Parteien beziehe. Dieser Annahme widerspreche seine ganze Fassung. Ein Anspruch aus § 1361 wäre der Klägerin auch dann zuzubilligen, wenn Beklagter unberechtigt die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigerte; aber auch nach dieser Richtung hin enthalte der Vertrag selbst nicht die geringste Andeutung; die eigene Erklärung der Klägerin spreche dagegen, daß durch den Vertrag für diesen Fall Vorsorge habe getroffen werden sollen, denn die Klägerin habe sich durch denselben schlechthin, gleichviel wie sich ihre ehelichen Verhältnisse gestalteten, die bedungene Rente sichern wollen. Nehme man auch an, daß zur Regelung eines aus § 1361 sich ergebenden Anspruchs der Frau ein Vertrag unter Eheleuten gültig geschlossen werden könne, so könne doch der Vertrag in dieser Beschränkung aus § 139 nicht aufrecht erhalten werden, da nicht anzunehmen sei, daß er ohne den wichtigen Teil geschlossen worden wäre; denn darauf sei es den Parteien angekommen, der Klägerin nach ihrem Belieben sowohl die dauernde Trennung von dem Beklagten zu gestatten, als auch für den Fall der Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft eine in barem Gelde zu gewährenden Unterhaltsrente auf Lebenszeit zu sichern. Soweit die Klägerin ihren Anspruch auf das Gesetz (§ 1361) gründe, sei er in Höhe von 500 M monatlich vom Beklagten anerkannt. . . .

Wenn auch nicht alle diese Erwägungen zu billigen sind, so beruht doch die Entscheidung nicht auf Gesetzesverletzung.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Vertrag vom 4. April 1901 habe die Klägerin berechtigen sollen, nach ihrem freien

Belieben und ohne Rücksicht darauf, ob ihr dazu ein gesetzlicher Grund zur Seite stehe, dauernd von dem Beklagten getrennt zu leben. Diese Annahme ist nicht zu beanstanden; sie beruht auf der Auslegung des Vertrages. Der Inhalt des Vertrages in Verbindung mit den Umständen, unter denen die Vereinbarung getroffen wurde, konnte dem Berufungsgericht die Überzeugung von der Richtigkeit seiner Auffassung verschaffen. Ebensovienig unterliegt die Schlußfolgerung, diese Abmachung sei nichtig, einem Bedenken; denn die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353) kann nicht durch Vereinbarungen der Eheleute aufgehoben oder eingeschränkt werden. . . .

Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, der Vertrag regle auch den Fall, daß die Parteien in ehelicher Gemeinschaft lebten, also den Fall des § 1360; während der ehelichen Gemeinschaft dürfe aber der Unterhalt der Frau nicht in einer Geldrente gewährt werden, sondern sei in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise, d. h. durch unmittelbare Beschaffung des Unterhalts zu gewähren. Ob es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht auch Fälle gibt, in denen der Ehegatte den ihm nach § 1360 obliegenden Verpflichtungen durch Hingabe eines Geldbetrags gerecht wird, kann dahingestellt bleiben; richtig erscheint die Annahme des Berufungsgerichts, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Ehemannes, für den ehelichen Aufwand eine bestimmte Summe an die Frau zu zahlen, dem Wesen der Ehe widerspricht. Maßgebend für das eheliche Zusammenleben sind die Bestimmungen der §§ 1354, 1356 und 1357. Danach steht dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; die Frau ist berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten; sie ist auch berechtigt, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten; doch kann der Mann dieses Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Für rechtsgeschäftliche Abmachungen unter Eheleuten in diesen Beziehungen ist kein Raum.

Dagegen läßt sich dem Berufungsgericht nicht beitreten in der Annahme, der Vertrag vom 4. April 1901 sei wegen Verstöße gegen die Vorschrift des § 1614 nichtig. Der Berufsrichter hat den der Klägerin auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu-

kommenden Unterhalt auf 6000 *M* jährlich bemessen. Da in dem Vertrage eine Unterhaltsrente von 12000 *M* festgesetzt worden ist, so ist nicht abzusehen, wie durch den Vertrag der gesetzliche Unterhaltsanspruch vermindert worden sein sollte. Ob die Verhältnisse der Eheleute sich je so gestalten werden, daß die Klägerin auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine den Betrag von 12000 *M* übersteigende Zahresrente zu fordern haben wird, läßt sich nicht bestimmen. Sollte dieser Fall eintreten, so wäre allerdings eine die Erhöhung ausschließende Vereinbarung unwirksam, aber doch nur hinsichtlich des Teiles, um welchen der gesetzliche Betrag des Unterhalts den vertragsmäßig festgesetzten Betrag übersteigt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 96; Urteil vom 20. März 1902 in der Jurist. Wochenschr. 1902 Beil. S. 220 Nr. 73.

Was weiterhin die Anwendung des § 1361 angeht, so ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, es könne zur Regelung eines aus dieser Gesetzesbestimmung sich ergebenden Anspruchs der Frau ein Vertrag unter Eheleuten gültig geschlossen werden, soweit er nicht zugleich die dauernde Trennung der Ehegatten zum Gegenstande habe. Aus Gründen aber, die auf tatsächlichem Gebiete liegen, ist angenommen worden, daß das Abkommen der Parteien ohne die wichtigen Teile nicht getroffen worden wäre, gemäß § 139 sonach das Rechtsgeschäft nicht für den Fall rechtswirksam sei, daß die Voraussetzungen des § 1361 vorlägen. Rechtliche Bedenken gegen diese Auffassung bestehen nicht." . . .